



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Dr. Angelika Klein (DIE LINKE)

Ansprüche der Lebensversicherten auf Überschussanteile und Teile der Bewertungsreserven

Kleine Anfrage - **KA 6/7746**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Nachdem die Fraktion DIE LINKE in der Fragestunde des Landtages am 13. Dezember 2012 darauf hinwies, dass mit dem von CDU/CSU und FDP am 8. November 2012 im Deutschen Bundestag beschlossenen SEPA-Begleitgesetz (17/11395) die bisherigen Ansprüche der Lebensversicherten auf Überschussanteile und Teile der Bewertungsreserven gestrichen werden sollen und diese Gelder zukünftig bei den Versicherungsgesellschaften verbleiben, hat am 14. Dezember 2012 der Bundesrat beschlossen, das SEPA-Begleitgesetz in den Vermittlungsausschuss zu verweisen.

Wie aus seiner Pressemitteilung (Nr. 211/2012) hervorgeht, möchte er die vom Bundestag kürzlich beschlossenen Änderungen überarbeiten, die die Auszahlungsbeträge für Lebensversicherungen erheblich mindern können. Ferner heißt es dort: „Ziel ist es, die in der aktuellen Niedrigzinsphase entstehenden Belastungen der Unternehmen zu bewältigen, aber die Belastungen nicht einseitig auf die Versicherten abzuwälzen. Für den Bundesrat ist es nicht nachvollziehbar, dass der Rückgriff auf die Bewertungsreserven und die Trennung bei der Überschussbeteiligung die einzigen Mittel sein sollen, um die aktuellen Probleme der Versicherer zu lösen. Er erwartet vielmehr, dass neben den Versicherungsnehmern auch die Unternehmen einen Beitrag leisten.“

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft

Frage 1:

Wie wird sich die Landesregierung zur Anrufung des Vermittlungsausschusses verhalten und was kann zum weiteren Verfahren ausgeführt werden?

(Ausgegeben am 11.02.2013)

Antwort zu Frage 1:

Der Vermittlungsausschuss wurde vom Bundesrat in der Sitzung am 14. Dezember 2012 mit dem Ziel, die vorgesehenen Gesetzesregelungen zur Risikotragfähigkeit der Lebensversicherungsunternehmen zu überarbeiten, angerufen. Der Vermittlungsausschuss wird zu diesem Thema erstmals am 29. Januar 2013 tagen.

Frage 2:

Wie ist der in § 56b Abs. 1 genannte Notstand definiert, der es den Versicherungsunternehmen erlauben soll, auf noch nicht gutgeschriebene Überschussanteile inklusive der Beteiligung an den Bewertungsreserven zurückzugreifen, wenn es einen so genannten Notstand gibt?

Antwort zu Frage 2:

§ 56 b Abs. 1 VAG neu entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 56 a Absatz 3 VAG.

Es gibt keine Gesetzesdefinition des Begriffes „Notstand“. Die Kommentarliteratur definiert Notstand als Notwendigkeit, einen Verlust abzudecken. Sicher ist ein Notstand bei Insolvenzgefahr anzunehmen (Pröls, Versicherungsaufsichtsgesetz, 12. Auflage, § 56 a Rdnr. 25,26).

Frage 3:

Wie bewertet die Landesregierung die von Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble (CDU) angekündigte Härtefallregelung, der die bereits beschlossenen massiven Auswirkungen der Kürzung der Überschussbeteiligung im letzten Moment abmildern soll?

Antwort zu Frage 3:

Nach Auskunft des Bundesministeriums der Finanzen bleibt bei der Überschussbeteiligung alles beim Alten. Demnach gibt es keine Kürzung der Überschussbeteiligung.

Die angekündigte Härtefallregelung bezieht sich auf die Neuregelung der Beteiligung an den Bewertungsreserven. Diese Regelung unterscheidet sich in ihren Auswirkungen von Einzelvertrag zu Einzelvertrag, von Versicherungsunternehmen zu Versicherungsunternehmen. Dementsprechend ist die Auswirkung für jeden einzelnen Härtefall differenziert zu sehen.

Die Landesregierung ist daher der Auffassung, dass eine pauschale Bewertung der angekündigten Härtefallregelung nicht möglich ist.

Frage 4:

Wie bewertet die Landesregierung die vom Bund der Versicherten am 12. Dezember 2012 getroffene Einschätzung, dass es sich bei der von Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble angekündigte Härtefallregelung lediglich um Augenwischerei handeln soll?

Antwort zu Frage 4:

Die Landesregierung sieht die Einschätzung des Bundes der Versicherten, dass es sich bei der Härtefallregelung um „Augenwischerei“ handle, nicht als sachliche Auseinandersetzung mit der angekündigten Härtefallregelung an.